**Hinweise zum Abschluss eines Werkvertrags/freien Dienstvertrags**

Der Abschluss von Werk- und freien Dienstverträgen mit **freiberuflich Tätigen** und Selbständigen (natürliche Personen) erfolgt zentral durch die Universitätsverwaltung.

**Allgemein**

Durch einen Werkvertrag darf kein Personalbedarf ausgeglichen und kein Arbeitsverhältnis umgangen werden.

Aufgrund von Prüfungen der Sozialversicherungsträger, Finanzämter oder auch aufgrund von gerichtlichen Klagen der betroffenen AuftragnehmerInnen kann nachträglich festgestellt werden, ob bzw. dass ein verdecktes Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat und es sich um eine sog. Schein-selbständigkeit handelt.

**Wahl des Vertragstyps**

*Werkvertrag*

Beim Werkvertrag schuldet der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin die Herstellung des vereinbarten körperlichen oder nicht körperlichen Werkes. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin wiederum schuldet als Gegenleistung den Werklohn. Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsergebnisses (Erfolges) im Austausch gegen die Leistung einer Vergütung (Beispiele: Testreihe, Übersetzung eines Werkes, Herstellung eines Gegenstandes).

*Freier Dienstvertrag*

Im Rahmen des freien Dienstvertrags wird eine entgeltliche Dienstleistung vereinbart, wobei hier im Gegensatz zum Werkvertrag das ordnungsgemäße Tätigwerden als solches ausreicht, ein Erfolg im Sinne von abzunehmenden Arbeitsergebnissen wird nicht geschuldet (Beispiele: Abrechnung auf Stundenbasis, Programmierung und Pflege eines spez. EDV-Programms, Recherchen im Rahmen eines Projekts).

**Voraussetzungen**

* Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin muss bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten **selbständig** tätig sein und darf nicht in den Betrieb der Universität integriert sein bzw. werden
* Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin darf **nicht an der Universität beschäftigt** sein
* Bei Bezahlung aus Drittmitteln ist zu prüfen, ob der Zuwendungsgeber den Abschluss von Werkverträgen (Subcontracting) zulässt
* Bitte beachten Sie, dass bei Teilzahlungen **keine monatlichen Auszahlungen** möglich sind
* Die **Auszahlung wird vom Institut/ der Projektleitung** über eine Auszahlungsanordnung **veranlasst**
* **Exportkontrollrechtliche Beschränkungen**

Aufgrund von Embargomaßnahmen kann es der Universität untersagt sein, Personen Gelder oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Bei Auftragnehmern, insbesondere aus Embargoländern (s. [BAFA - Embargos – Länder](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html;jsessionid=8444D4B8C30B48298EAF12B3B88C8A8A.intranet672)), ist rechtzeitig vor der Erteilung des Auftrags zu prüfen, ob Zahlungen aufgrund von personen- oder länderbezogenen Embargos Beschränkungen unterliegen.“

* **Barauszahlungen an Personen aus Russland** sind derzeit nicht möglich. Nach Russland oder an russische Personen sind nur Online-Überweisungen zulässig. Für Online-Überweisungen dürfen nur nicht gelistete Banken genutzt werden.“

**Vergaberichtlinien im Bereich der Werkverträge/ Freien Dienstverträge:**

1. Bis zu einem Auftragswert von 10.000 € netto werden Verträge im o.g. Bereich direkt an den

von der fachlich zuständigen Einrichtung ausgewählten Vertragspartner vergeben. Auf eine

Dokumentation wird verzichtet.

1. Bei Verträgen über 10.000 € netto ist eine Dokumentation der Vergabe-Entscheidung notwendig. Diese kann in Form einer Ausschließlichkeitserklärung oder in Form einer Begründung mit den für die Auswahl entscheidenden Kriterien erfolgen. Die Dokumentation kann in Form eines Vergabevermerks mit dem Vordruck im Downloadbereich oder formlos gefertigt werden.
2. Bei einem Auftragswert von über 25.000 € netto sind soweit im Einzelfall möglich, drei Angebote einzuholen. Über die Bewertung der Angebote ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

**Verträge mit Auftragnehmer Innen mit Wohn- oder Firmensitz im Ausland**

Bei AuftragnehmerInnen, die ihren Wohn- oder Firmensitz im Ausland haben, bitten wir zu beachten, dass ihr Kontierungsobjekt zu**s**ätzlich zum Vergütungsbetrag mit 19% USt belastet wird (§13b UStG).

**Erforderliche Unterlagen und Angaben**

* Ausgefülltes Formular in 3-facher Ausfertigung mit den Unterschriften von Projektleiter In und Auftragnehmer In
* Ggf. Dokumentation über Vergleichsangebote